



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 22

Inhalt: Bekanntmachung über den Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte. S. 17.

(Nr. 6245) Bekanntmachung über den Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte. Vom 7. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 7. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1025) folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Der Reichsausschuß hat seinen Sitz in Berlin. Er führt die Amtsbezeichnung „Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte“.

§ 2

Die Mitglieder des Reichsausschusses werden, sofern sie nicht als Reichs- oder Bundesbeamte vereidigt sind, vor der ersten Ausübung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet, der Vorsitzende, durch einen vom Reichskanzler bestimmten höheren Reichsbeamten, die übrigen Mitglieder durch den Vorsitzenden.

§ 3

Für die Erledigung der Anträge auf Genehmigung von Verträgen können durch den Reichsausschuß besondere aus 5 Mitgliedern bestehende Abteilungen gebildet werden.

Den Vorsitz in den Abteilungen führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Reichsausschusses. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Reichsausschusses, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt, mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Mitglieder des Reichsausschusses können gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören.

§ 4

Der Vorsitzende des Reichsausschusses erläßt dessen Geschäftsordnung unter Zustimmung des Reichskanzlers.